

# Einleitung

Georg Wenz und André Ritter

»In dunklen Zeiten wurden die Völker am besten durch die Religion geleitet, wie in stockfinsterner Nacht ein Blinder unser bester Wegweiser ist; er kennt dann Wege und Stege besser als ein Sehender. Es ist aber töricht, sobald es Tag ist, noch immer die alten Blinden als Wegweiser zu gebrauchen.«

(Heinrich Heine)

Gegenwärtig wird über die Rolle und Bedeutung von Religion in Deutschland maßgeblich anhand dreier Kernpunkte diskutiert: der Integration des Islam, der Gleichbehandlung der Religionen durch den Staat und der Säkularisierung der Gesellschaft. Alle drei betreffen den öffentlichen Raum. Und so verwundert es nicht, dass im Zuge der Diskussionen auch die sogenannten »Privilegienbündel« der beiden großen Kirchen in die Kritik geraten und die Präsenz religiöser Symbole außerhalb religiöser Bezüge hinterfragt wird. Beide Einwände betreffen auch den Islam: einerseits in der Forderung nach seiner rechtlichen Gleichstellung mit den Kirchen, andererseits in der Fundamentalkritik seines Geltungsanspruchs. In den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um und mit Religion sind folglich die Belange der Kirchen und des Islam miteinander verwoben. Neben dem verfassungsrechtlichen Status geht es um den künftigen Wirkungsraum und damit auch um die öffentliche Sichtbarkeit und die Prägekraft.

Zwei große Thesen zur Entwicklung von Religion lagen in der jüngeren Vergangenheit miteinander im Widerstreit: Behauptete die sogenannte Säkularisierungsthese den schleichenden, aber unumkehrbaren Niedergang von Religion, so sah die These der Wiederkehr derselben deren mystische Variante, verbunden mit einem gesteigerten Sozialengagement, im Aufwind. Beide Thesen haben sich bestätigt, jedoch in variierten Formen. Religion ist als Thema erstarkt, sie ist im öffentlichen Bewusstsein präsent. Allerdings nicht vornehmlich in mystischer Version, sondern in politischer. Als solche gibt sie Anlass zu teils heftigen Diskussionen: »Wieviel Islam verträgt

die Gesellschaft?«, »Ist der Islam demokratiefähig?« Oder auch: »Soll der Staat die sogenannten Staatsleistungen an die Kirchen aufkündigen, deren Ursprung im Ausgleich für Enteignungen nach dem Reichsdeputationshauptschluss im beginnenden 19. Jahrhundert liegt und die den Kirchen neben den Kirchensteuern und den sich aus dem Subsidiaritätsprinzip ergebenden Zahlungen für erbrachte Dienste im sozialen Sektor noch immer zufießen?« Während Religion in solchen Debatten einen hohen Grad an Aufmerksamkeit erzielt, verliert sie in ihrer verfassten Form an Bedeutung. Dies lässt sich sowohl für die Kirchen wie auch für Moscheevereine beobachten. Beide leiden unter einem andauernden Mitgliederschwund. Auch der konfessionelle Religionsunterricht, grundrechtlich garantiert und ein Paradebeispiel des Hineinwirkens von Religionsgemeinschaften in den öffentlichen Raum, gerät ins Wanken, wenn im Rahmen der Organisationsfragen von islamischem Religionsunterricht die Stimmen lauter werden, die angesichts der gesellschaftlichen Pluralisierung die generelle Umwandlung des bekenntnisgebundenen Unterrichts in eine Religionskunde oder in einen Ethikunterricht für alle im Klassenverband einfordern.

Auch ein drittes Beispiel belegt den Geltungsrückgang. Es betrifft das kirchliche Arbeitsrecht, das im Rahmen des Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts ihrer weitgehenden Selbstverwaltung unterliegt. Während in der Vergangenheit das Selbstbestimmungsrecht von Religionen die Kriteriensetzung für Anstellungsverhältnisse fast unhinterfragt einschloss, wertete der Europäische Gerichtshof vor kurzem die prinzipielle Ablehnung von Bewerber\*innen nicht-christlichen Glaubens auf ein Stellenangebot als Diskriminierung. Bei entsprechender Qualifikation dürfe die Religionszugehörigkeit keine ausschlaggebende Rolle spielen. Eine »mit der Religion oder Weltanschauung zusammenhängende Anforderung« an das Bewerberprofil sei nur dann legitim, wenn diese bei der auszuführenden Tätigkeit »eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation« darstelle. Die Konsequenzen werden anhand eines anderen Urteils deutlich. Ein katholischer Chefarzt hatte gegen seine Entlassung aus einem katholischen Krankenhaus geklagt. Hintergrund der Kündi-

gung war die Wiederverheiratung des Arztes nach seiner Scheidung. Das katholische Eherecht verbietet eine solche zivile Wiederverheiratung, sofern die erste Ehe nicht annulliert wurde. Die erneute Eheschließung des Arztes wurde aufgrund dessen als ein Verstoß gegen die im Arbeitsvertrag genannten Loyalitätspflichten gewertet, zu denen die Verpflichtung leitender Mitarbeiter auf die katholische Glaubens- und Sittenlehre gehöre. Laut Urteil des Europäischen Gerichtshofes erscheint eine solche Anforderung an einen Arzt jedoch nicht gerechtfertigt. Zwar hat im vorliegenden Fall das deutsche Bundesarbeitsgericht letztlich zu befinden, der Richterspruch aus Luxemburg kann jedoch als Weichenstellung gewertet werden.

Zu dieser Infragestellung angestammter institutioneller Selbstbestimmung kommt seit geraumer Zeit die Kritik an religiösen Symbolen im öffentlichen Raum hinzu. So rief die Ankündigung des bayerischen Ministerpräsidenten, in allen Landesbehörden Kruzifixe aufzuhängen, Proteste bis hin zu Kirchenverantwortlichen hervor. Von ähnlichem Belang ist die Debatte um die Ausgestaltung von und die Kleiderordnung in Gerichtssälen. Sind Kreuze an der Wand ein Zeichen für die Befangenheit von Richter\*innen oder können als ein solches gewertet werden? Oder in der islamischen Version: Dürfen Staatsanwältinnen oder Richterinnen mit Kopftuch oder gar Gesichtsschleier Verhandlungen führen? Signalisiert ihre Kopfbedeckung eine religiöse Voreingenommenheit, von der man davon ausgehen kann, dass sie in die Fallbewertung einfließt? Drei Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit geben einen Einblick in die gegenwärtige Tendenz, die Unabhängigkeit des Rechtsstaates zu betonen, indem die Sichtbarkeit religiöser Symbole eingeschränkt wird: In einem Verfahren gegen einen mutmaßlichen Islamisten wurde das Kreuz für die Verhandlung im Gerichtssaal abgenommen, um einer Instrumentalisierung seitens des Angeklagten vorzubeugen. Die Klage einer muslimischen Rechtsreferendarin in Bayern gegen das Verbot, im Gerichtssaal Kopftuch zu tragen, endete nach vier Jahren mit einem neuen Gesetz des bayerischen Landtags. Dieses verbietet nun allen haupt- und ehrenamtlichen Richter\*innen, Staatsanwält\*innen sowie Rechtsreferendar\*innen bei »Tätigkeiten mit Außenkontakt« das sichtbare Tragen religiös oder weltanschaulich geprägter Klei-

ding. Und schließlich der Aufruf in einem örtlichen Amtsblatt, sich als Schöffe zu bewerben. Als Ausschlusskriterium wird darin die Bekleidung eines geistlichen Amtes genannt. Es darf unterstellt werden, dass man Pfarrer\*innen noch immer eine rechtstaatliche Einschätzung zutraut. Die implizite Bekundung der Neutralität des Gerichts ist als Signal jedoch unüberhörbar.

Dies alles spricht dafür, dass sich Religionen in einer entzauberten Welt überlebt haben. Wendet man den Blick vom öffentlichen in den privaten Bereich und von institutionalisierten zu individualisierten religiösen Ausdrucksformen, so scheint sich jedoch ein anderes Bild zu ergeben. Hier boomt der Markt mit spirituellen Angeboten: Lebensertüchtigende Ratgeber und Coachings, besinnliche Musik und Geistheilungen haben Konjunktur. Es gibt »spirituelles Laufen« und in jedem Fitnessstudio findet sich ein Yoga-Kurs. Auch ist schon lange nicht mehr so viel über Religion diskutiert worden. Der Schriftsteller Arnold Stadler konnte vor ein paar Jahren noch vermerken, dass die Gespräche im Wirtshaus verstummten und alle Augen sich auf ihn richteten, als er deutlich vernehmbar über Gott sprach. Dies ist heute anders. Es wird sowohl über Glauben als auch über Religion im Allgemeinen gesprochen. Und das öffentlich. Besitzen religiöse Fragen und Akteure demnach doch eine größere Relevanz, als die angedeuteten Strukturwandlungen in der Gesellschaft vermuten lassen?

Zumindest ist Religion in ihrer Politisierung ein Faktor. Als solche bewegt sie die Gemüter. Und dies in mehrfacher Hinsicht. Zum einen ist sie zu einem Gegenstand in der Politik geworden. Das Bundesinnenministerium lädt zur Deutschen Islamkonferenz ein, das Auswärtige Amt zu einem Dialog über die Friedensverantwortung der Religionen. Landes- und Bundespolitiker beziehen sich auf bestimmte religiöse Prägungen oder bekennen sich zu ihnen, häufig als Zurückweisung anderer religiöser Traditionen und in Missachtung des kritischen Potenzials gegenüber ihrer eigenen Politik, das von der zitierten Religion ausgeht. Zum anderen stehen islamische Verbände in der Kritik, ausländische politische Interessen zu vertreten. Gleichzeitig fühlen sich Muslime im Stich gelassen, wenn politisch motivierte Anschläge auf ihre Einrichtungen verübt werden. Antisemitische Attacken und die Relativierung der NS-Verbrechen

nehmen in erschreckendem Maße zu. Ferner erlebt die Öffentlichkeit am Beispiel des politischen Islam eine Renaissance von religiösen Machtansprüchen und Zugriffen auf alle Lebensbereiche, die viele als überwunden geglaubt hatten. Und auch den Bekundungen, dass Religion und Gewalt nichts miteinander zu tun hätten, will man angesichts Jahrhunderte langer Erfahrungen mit religiös motivierter und begründeter Gewalt nicht so recht Glauben schenken.

Religion polarisiert. Pluralisierung und religiöse Ausdifferenzierung rufen eine Kontroverse über die gesellschaftliche Mitte hervor. Die Pole bilden ein Wertekonsens jenseits rein rechtlicher Relationen und der Zerfall in eine »Gesellschaft der Gemeinschaften« (Kenan Malik). Doch ist es Angelegenheit des Staates regulierend in die gesellschaftlichen Aushandlungsprozesse einzugreifen? Wo verlaufen die Grenzen zwischen der weltanschaulichen Neutralität des Staates und einer aktiven Religionspolitik? Oder umgekehrt gefragt: Wann müssten staatliche Organe eingreifen, um im Zuge der Sicherung von Religionsfreiheit und auch der Freiheit von Religion den säkularen Rahmen als deren Garant zu schützen? Wann, um gegen toxische, wann, um gegen verfassungsfeindliche religiöse Richtungen vorzugehen? Wann, um die in der Religionsausübung verbürgten Rechte wie spezifische Bestattungsrituale zur Umsetzung zu bringen? Kann es vor dem Hintergrund der grundgesetzlich genannten Kriterien für eine religiöse Körperschaft des öffentlichen Rechts – der durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder gewährten Dauer – ein »Islamgesetz« geben, wie es in Österreich verabschiedet wurde, welches unter anderem ausländische Finanzierungen untersagt? Und wo verlaufen die Trennlinien zwischen einem »Euro-Islam«, einem »Islam in Europa« und einem »europäischen Islam«?

Der vorliegende Band widmet sich diesen und verwandten Fragestellungen. Er geht zurück auf die Tagung »Deutschland, die Kirchen und der Islam«, die von der Evangelischen Akademie der Pfalz in Kooperation mit dem Europäischen Institut für interkulturelle und interreligiöse Forschung veranstaltet wurde. Er will dazu anregen, eine eigene Position im Ringen um den Raum und die Form von Religion in der Gesellschaft zu ergreifen.

Bereits der einleitende Vortrag von Regina Polak (Wien) macht deutlich, dass »Religion im öffentlichen Raum« einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wandel unterliegt. Nicht nur die Stellung der christlichen Kirchen, sondern auch und vor allem der Islam weist uns auf »sozioreligiöse Transformationsprozesse in Europa« hin.

Am Beispiel des neuen österreichischen Islamgesetzes führt Stefan Schima (Wien) wiederum aus, dass der zur religiösen Neutralität verpflichtete Staat gleichwohl seine religionspolitische Verantwortung wahrnehmen soll. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Österreich bereits zu Zeiten der Habsburger Monarchie bedeutet für dieselben nicht nur Rechte, sondern zugleich auch Pflichten, die allerdings immer wieder neu ausgelotet werden müssen.

Ertuğrul Şahin (Frankfurt am Main) vertritt in seinem Beitrag nun die These, dass es sinnvoller sei, von einem »europäischen Islam« anstelle eines »Euro-Islam« zu sprechen, wobei man vermutlich unter »Euro-Islam« eine besondere konzeptionelle Variante des Islam versteht, unter »europäischem Islam« eher verschiedene Formen der religiösen Inkulturation in europäische Gesellschaften.

In seiner Replik geht Martin Affolderbach (Nürnberg) auf diese These näher ein und weist seinerseits darauf hin, dass bei der Rede von »dem Islam im Westen« in den Blick kommt, dass man unseren westlich-europäischen Lebensraum vor allem als einen Kulturraum eigener Prägung und im Kontrast zum orientalischen Kulturraum versteht.

Schließlich fragt unsere Tagung nach der öffentlichen Verantwortung der christlichen Kirchen wie auch der nicht-christlichen Religionsgemeinschaften. In den drei thematischen Workshops »Wohlfahrt«, »gesellschaftliche Moral« und »Flüchtlingsarbeit« wird diese Frage näher behandelt.

Im Workshop von Dieter Weber (Hannover) über »gesellschaftliche Moral« geht es um gemeinsam geteilte Normen, normative Einstellungen und Werthaltungen als ein zentrales Charakteristikum von Gesellschaften.

Im Workshop von André Ritter (Heidelberg) über »kultur- und religionssensible Begleitung von Flüchtlingen« werden Leitlinien zur

Kompetenzbildung für Haupt- und Ehrenamtliche diskutiert, die im Rahmen eines »Erasmus+«-Projekts 2017 erarbeitet worden sind.

Und schließlich behandelt der Workshop von Albrecht Bähr (Speyer) die öffentliche Verantwortung der Religionen am Beispiel der Wohlfahrt.

Alles in allem »eine Sternstunde der Akademiearbeit«, so hat es Martin Schuck (Speyer) in seinem Rückblick auf die Tagung »Deutschland, die Kirchen und der Islam« formuliert.

>Zur Person:

**Dr. Georg Wenz**, *stellvertretender Akademiedirektor der Evangelischen Akademie der Pfalz, Islambeauftragter und Weltanschauungsbeauftragter der Evangelischen Kirche der Pfalz*

**Dr. André Ritter**, *Direktor des Europäischen Instituts für interkulturelle und interreligiöse Forschung, Liechtenstein*